



**Gemeinde Fläsch**

# **Gebührenverordnung zum Baugesetz**

Gestützt auf Art. 96 des Kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erlässt die Gemeinde Fläsch nachstehende:

## **Gebührenverordnung zum Baugesetz**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1 Anwendungsbereich, Grundsatz**

Diese Gebührenverordnung ist anwendbar für alle Gebühren im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsverfahren und den baupolizeilichen Verrichtungen.

#### **Art. 2 Fälligkeit**

Die provisorischen Gebühren sind **vor** Baubeginn, spätestens innert 30 Tagen, zu bezahlen.

Die Gebühren und Kosten sind innert 30 Tagen nach Zustellung der definitiven Rechnung zur Zahlung fällig.

### **II. Gebühren im Baubewilligungsverfahren**

#### **Art. 3 Gebührenbemessung**

Die Gebühren werden berechnet:

a) Für Bauten und Anlagen im ordentlichen Verfahren

1. Minimalgebühr Fr. 150.00
2. 2.0 ‰ der Baukosten gemäss Neuwert der Gebäudeversicherung. Bei Umbauten werden die Gebühren aufgrund der Differenz zwischen dem Wert vor dem Umbau und dem Neuwert nach dem Umbau erhoben.
3. Die Gebühr wird aufgrund der Kostenschätzung im Antrags-

formular festgesetzt. Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald der Neuwert der Gebäudeversicherung vorliegt. Liegt kein Gebäudeversicherungswert vor, sind die Baukosten zu schätzen.

- b) Für Bauten im Meldeverfahren wird die Minimalgebühr von Fr. 150.00 erhoben.
- c) Bei Projektänderungen und Verlängerung der Geltungsdauer einer Baubewilligung wird die Minimalgebühr verrechnet.
- d) Wird das Baugesuch während der Behandlung zurückgezogen, wird es abgewiesen oder wird ein bewilligtes Bauvorhaben nicht ausgeführt, beträgt die Gebühr 0,7 ‰ nach lit. a Ziff. 3 dieses Artikels. Ist die Baubewilligung infolge Fristenablaufs verwirkt, so ist dem Baugesuchsteller die Differenz zwischen 0,7 ‰ und dem gemäss provisorischer Rechnung bezahlten Betrag zu erstatten. In jedem Fall wird aber mindestens die Minimalgebühr erhoben.
- e) Ausserordentliche Aufwendungen und Auslagen für Leistungen Dritter, wie z.B. Fachgutachten und Beratungen, Kosten des Grundbuchamtes sowie Aufwendungen anderer Verwaltungsabteilungen und Behörden, werden den Verursachern zusätzlich zu den Gebühren in Rechnung gestellt.

### **III. Gebühren für Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes**

#### **Art. 4 Nutzung des öffentlichen Grundes**

Für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes wird durch die Baubehörde eine Gebühr erhoben.

### **IV. Parkplatz-Ersatzabgabe**

#### **Art. 5 Parkplatz Ersatzabgabe**

- a) Die Ersatzabgabe wird auf Fr. 5'800.00 pro fehlenden Platz festgesetzt. Sie wird jeweils dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, so bald sich dieser um 15 Punkte verändert.  
(Basis Dezember 2005 = 100 (Stand 31.12.2009 = 103,6 Punkte
- b) Die Ersatzabgabe wird bei Bezug der Baute oder Anlage fällig und gibt keinen Anspruch auf fest zugewiesene Parkplätze.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 6 Inkrafttreten

Die vorliegende, durch die Gemeindeversammlung am 14. Juni 2010 genehmigte Gebührenverordnung tritt auf den 01.07.2010 in Kraft.

Für die, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereichten Baugesuche werden die Gebühren nach bisherigem Recht in Rechnung gestellt.

Sie ersetzt alle bisherigen Bestimmungen der Gemeinde über die Baubewilligungsgebühr.

FÜR DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

IM NAMEN DES VORSTANDES

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

